

17.10.02**A - G****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Bei natürlichen Mineralwässern, Tafel- und Quellwässern kann durch deren Gehalt an Radium die für Trinkwasser festgelegte Gesamtrichtdosis von 100 Mikrosievert pro Jahr erheblich überschritten werden. Daher wird für solche Wässer, bei denen auf ihre Eignung zur Herstellung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird, der Gehalt an Radium-226 und Radium-228 begrenzt. Der Höchstwert für den Gehalt an Blei in natürlichen Mineralwässern wird an den in der Richtlinie 98/83/EG für Trinkwasser festgelegten Grenzwert angeglichen.

B. Lösung

Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

...

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Den Ländern und Kommunen können durch die notwendigen Untersuchungen Mehrkosten entstehen, die wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Investitionskosten:	=	821.500 €
Jährliche Personalkosten:	=	138.500 €
Jährliche Sachkosten:	=	33.250 €

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch Untersuchungen ihrer Erzeugnisse auf die Einhaltung der Grenzwerte für Radium-226 und Radium-228 ergeben. Dies betrifft jedoch nur solche Wässer, die mit dem Hinweis auf ihre Eignung für die Zubereitung von Säuglingsnahrung ausgelobt werden. Für die etwa 150 betroffenen Wässer dürften sich die Kosten auf ca. 45.000 € belaufen.

Durch die Absenkung des Grenzwertes für Blei sind keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten.

Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einigen wenigen Produkten zu Preiserhöhungen kommen kann. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

17.10.02

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 17. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

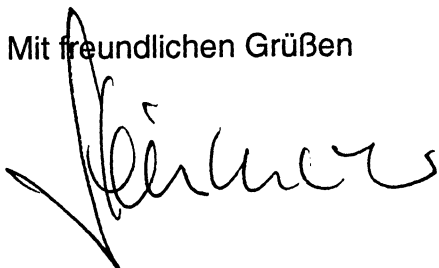
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Zweite Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-
Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Zweite Verordnung
zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung ^{*)}**

vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997, (BGBl. I S. 2296) von denen § 9 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 19 Abs. 1 durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus darf die Aktivitätskonzentration von Radium-226 den Wert 125 Millibecquerel in einem Liter und von Radium-228 den Wert 20 Millibecquerel in einem Liter nicht überschreiten. Sind beide Radionuklide enthalten, darf die Summe der Aktivitätskonzentrationen, ausgedrückt in Vihundertteilen der zulässigen Höchstkonzentration, 100 nicht überschreiten.“

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum *[Datum der Verkündung]* geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum *[1 Monat nach Verkündung]* hergestellt und bis zum *[7 Monate nach Verkündung]* in den Verkehr gebracht werden.“

3. In Anlage 1 wird in der laufenden Nummer 6 in der Spalte „Grenzwert“ die Angabe „0,05 mg/l“ durch die Angabe „0,01 mg/l“ ersetzt.

4. In Anlage 4 wird in der Spalte „Anforderungen“ in der Position „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ folgender Satz angefügt:

„Bei Abgabe an den Verbraucher darf in natürlichem Mineralwasser die Aktivitätskonzentration von Radium-226 den Wert 125 mBq/l und von Radium-228 den Wert 20 mBq/l nicht überschreiten. Sind beide Radionuklide enthalten, darf die Summe der Aktivitätskonzentrationen, ausgedrückt in Vihundertteilen der zulässigen Höchstkonzentration, 100 nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Wässer können auf Grund langer Verweilzeiten im Untergrund hauptsächlich in vulkanischen Gebieten und Gebieten mit Graniten erhöhte Gehalte an natürlichen Radionukliden, insbesondere Radium, aufweisen. Mit der Verordnung werden für Radium-226 und Radium-228 in natürlichen Mineralwässern, Quellwässern und Tafelwässern Regelungen getroffen, die dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienen. Darüber hinaus wird der Höchstwert für Blei in natürlichen Mineralwässern herabgesetzt.

Untersuchungen in neuer Zeit haben gezeigt, dass bei einigen natürlichen Mineralwässern bei den festgestellten höchsten Gehalten an Radium bei Erwachsenen eine effektive Dosis von 100 Mikrosievert pro Jahr erreicht werden kann. Dieser Wert entspricht der Gesamtrichtdosis für Trinkwasser, der in der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegt ist.

Anders ist die Situation bei Säuglingen, wenn Radium-226 und Radium-228 enthaltendes natürliches Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser zur Herstellung von Nahrung verwendet wird. Mit der Richtlinie 96/29 Euratom vom 13.05.1996 sind die altersabhängigen Dosiskoeffizienten für einzelne Radionuklide neu festgelegt worden, mit der Folge einer strengeren Bewertung von Radium bei Säuglingen. Werden die neuen Dosiskoeffizienten berücksichtigt, so kann bei natürlichen Mineralwässern, Quellwässern und Tafelwässern mit erhöhten Gehalten an Radium-226 und Radium-228 bei ihrer Verwendung als Säuglingsnahrung die Gesamtrichtdosis von 100 Mikrosievert pro Jahr erheblich überschritten werden. Daher wird für solche Wässer, bei denen auf ihre Eignung zur Herstellung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird, der Gehalt an diesen beiden Radionukliden in entsprechender Weise begrenzt.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Den Ländern und Kommunen können durch die notwendigen Untersuchungen Mehrkosten entstehen, die wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Investitionskosten:	821.500 €
Jährliche Personalkosten:	138.500 €
Jährliche Sachkosten:	33.250 €

Für die Wirtschaft können sich zusätzliche Kosten durch Untersuchungen ihrer Erzeugnisse auf die Einhaltung der Grenzwerte für Radium-226 und Radium-228 ergeben. Dies betrifft jedoch nur solche Wässer, die mit dem Hinweis auf ihre Eignung für die Zubereitung von Säuglingsnahrung ausgelobt werden. Für die etwa 150 betroffenen Wässer dürften sich die Kosten auf ca. 45.000 € belaufen. Zusätzlich können Investitionskosten für die Firmen anfallen, deren Wässer oberhalb der Grenzwerte liegen und die die Gehalte an Radium-226 und Radium-228 absenken wollen, um die Wässer weiterhin entsprechend ausloben zu können. Über die Anzahl der betroffenen Unternehmen liegen keine genauen Erkenntnisse vor, es dürfte sich jedoch nur um wenige handeln. Zudem liegt es in der Entscheidungsfreiheit dieser Unternehmen, ob sie auf die entsprechende Auslobung verzichten oder durch den Einsatz technischer Verfahren die Gehalte auf die zulässigen Grenzwerte absenken wollen.

Durch die Absenkung des Grenzwertes für Blei sind keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten.

Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einigen wenigen Produkten zu Preiserhöhungen kommen kann. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Artikel 1

Nummer 1

Damit Säuglinge vorsorglich vor schädlichen Wirkungen ionisierter Strahlung durch Quellwässer und Tafelwässer, die erhöhte Gehalte an Radium-226 und Radium-228 aufweisen, geschützt werden, wird bei Erzeugnissen, bei denen auf die Eignung zur Herstellung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird, die Aktivitätskonzentration für diese Stoffe in der Weise begrenzt, dass für diese Verbrauchergruppe durch diese Stoffe die Gesamtdosis von 0,1 Millisievert pro Jahr nicht überschritten wird.

Radium kann an Stelle von Calcium in die Knochen aufgenommen und dort langfristig eingebaut werden. Auf Grund der Veröffentlichung neuer altersabhängiger Dosiskonversionsfaktoren in den EURATOM-Grundnormen von 1996 besitzt Radium-228 für Kleinkinder mit einem Alter unter einem Jahr einen etwa 6-fach höheren Dosiskonversionsfaktor als Radium-226.

Geht man bei Säuglingen von einer Verzehrtrate von 170 l Wasser pro Jahr aus (vgl. Strahlenschutzverordnung, Anlage VII, Tabelle 1), so ergeben 125 Millibecquerel Radium-226 pro Liter und 20 Millibecquerel Radium-228 pro Liter jeweils einen Dosiswert von 0,1 Millisievert pro Jahr. Sofern in einem Wasser sowohl Radium-226 als auch Radium-228 enthalten sind, ist daher die Mischungsregel anzuwenden. Danach darf die Summe der Aktivitätskonzentrationen, ausgedrückt in Vohundertteilen der zulässigen Höchstkonzentration, 100 nicht überschreiten.

Nummer 2

Es werden die notwendigen Übergangsvorschriften vorgesehen, die das Herstellen und das Inverkehrbringen von Wässern, die der neuen Vorschrift nicht entsprechen, regeln.

Nummer 3

Entsprechend einer EntschlieÙung des Bundesrates (Drucksache 610/1/00) wird für natürliche Mineralwässer der bisher geltende Höchstwert für Blei von 0,05 Milligramm pro Liter auf 0,01 Milligramm pro Liter herabgesetzt. Dieser Höchstwert muss bei Trinkwasser innerhalb einer festgelegten Frist in den Mitgliedstaaten der EU eingehalten werden.

Nummer 4

Der in Nummer 1 beschriebene Sachverhalt trifft in gleichem Maße auf natürliches Mineralwasser zu. Es werden daher für natürliche Mineralwässer die gleichen Beschränkungen der Aktivitätskonzentration für Radium-226 und Radium-228 vorgesehen, die für Quell- und Tafelwässer festgelegt werden.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.